

**Gemeinde Auenwald
OT Unterbrüden**

**Bebauungsplan
„Grundweg - 1. Änderung“**

Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung



Adenauerplatz 4
71522 Backnang
Tel.: 07191 73529-0
info@roosplan.de
www.roosplan.de

Auftraggeber: Bürgermeisteramt Auenwald
Herrn Pierre Mayer

Postfach 1161
71547 Auenwald

Auftragnehmer: roosplan
Freiraum • Stadt • Landschaft

Adenauerplatz 4
71522 Backnang

Projektleitung: Nadja Schäfer, M. Sc. Biologie

Projektbearbeitung: Nicola Fröschlin, M. Eng. Umweltschutz

Projektnummer: 19.089

Stand: 26.09.2022

1 Einleitung und Zielsetzung

Im Grundweg 5 in Auenwald-Unterbrüden ist eine Bebauungsplanänderung vorgesehen, in der ein Anbau an ein Wohnhaus errichtet werden und eine neue Garage gebaut werden soll. Das Plangebiet befindet sich auf der Flst.-Nr. 514/4 der Gemarkung Unterbrüden (Abb. 1). Zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange im Zusammenhang mit der Bebauungsplanänderung wurde am 01.06.2022 eine ökologische Übersichtsbegehung des Plangebiets durchgeführt. Dieses umfasst das zuvor genannte Flst. sowie dessen nähere Umgebung. Die Begehung fand statt, um eine Einschätzung von Habitatpotentialen und möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten mit dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durch das geplante Vorhaben zu erhalten. Außerdem diente sie zur Festlegung des Umfangs eventuell notwendiger, weiterer artenschutzrechtlicher Untersuchungen.



Abb. 1: Lage des Plangebiets (rote Linie), ohne Maßstab; Kartengrundlage: Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW; Amtliche Geobasisdaten © LGL, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

2.2 Habitatstrukturen

Das Untersuchungsgebiet umfasst ein Wohngebäude mit Anbau (Abb. 3), zwei Garagen (Abb. 4) und eine Gartenfläche (Abb. 5). Im südwestlichen Teil des Gartens befinden sich ein Pflanzenbeet und Bienenkästen (Abb. 6). Das Plangebiet wird südöstlich durch eine Hecke vom Nachbargrundstück abgegrenzt (Abb. 7). Südwestlich des Plangebiets befindet sich eine Streuobstwiese (Abb. 8).

Der Garten besteht aus einer artenarmen Wiese und ist bewachsen mit Arten wie Brombeere, orangerotes Habichtskraut sowie mehreren nicht-heimischen immergrünen Arten und Magnolie.



Abb. 3: Wohnhaus mit Anbau



Abb. 4: Garagen



Abb. 5: Südöstliche Gartenfläche mit Magnolienbaum



Abb. 6: Südwestliche Gartenfläche mit Bienenkästen



Abb. 7: Grundstücksabgrenzende Hecke



Abb. 8: Streuobstwiese südwestlich des Plangebiets

3 Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

3.1 Rechtliche Grundlagen

Für Planungen und Bauvorhaben sind die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß § 44 BNatSchG zu beachten und zu prüfen. Die Aufgabe besteht laut dem Gesetz darin, im Rahmen der Planfeststellung zu prüfen, ob lokale Populationen streng geschützter Arten des Anhang IV der FFH-RL, nach europäischem Recht geschützte Vogelarten und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind (streng geschützte Arten gem. BArtSchV), sowie Rote Liste Arten (www.rote-liste-zentrum.de) voraussichtlich erheblich gestört werden. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Zudem ist das Tötungsverbot bei der Planung zu beachten (hier gilt Individuenbezug): Es ist zu prüfen, ob sich das Tötungs- oder Verletzungsrisiko „signifikant“ erhöht.² Alle geeigneten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind bei Bedarf grundsätzlich zu ergreifen. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dürfen nur entfernt werden, wenn deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dazu sind vorgezogene Maßnahmen zulässig. Die anderen unter den weniger strengen Schutzstatus fallenden „besonders geschützten Arten“ sind gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG zu behandeln. Es gilt Satz 5 entsprechend: „Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor“. Diese Arten sind in der Planung z. B. durch Vermeidungs-, Minderungs- und (artenschutzrechtliche) Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen. Das Artenschutzrecht unterliegt nicht der fachplanerischen Abwägung und ist zwingend zu beachten.

3.2 Habitateignung und artenschutzrechtliche Einschätzung

Vögel:

Das Untersuchungsgebiet bietet geringfügig Habitatpotential für Gebäudebrüter und Freibrüter. Hinweise auf aktive oder vergangene Bruten (Nester, Eierschalen, Vogelkot etc.) waren nicht vorhanden. In das Gebäude wird durch die Baumaßnahmen nicht eingegriffen, sodass es

² Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg (2009): Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes

zu keiner baubedingten Störung von Gebäudebrütern kommt. Für störungstolerante Freibrüter bilden die Magnolie und die Heckenstrukturen im Garten bedingt geeignete Brutmöglichkeiten (Abb. 5 und 7). Zudem könnten die Bäume in der näheren Umgebung des Plangebiets von der Gilde zur Brut genutzt werden. Durch die Lage des Untersuchungsgebiets innerhalb des Wohngebietes ist vorwiegend mit synanthropen und störungsunempfindlichen Arten zu rechnen. Das Auftreten von streng geschützten Arten kann ausgeschlossen werden. Als Nahrungshabitat nimmt das Untersuchungsgebiet nur eine untergeordnete Funktion ein.

Durch Umsetzung des Vorhabens sind unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungs- und Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für die Artengruppe Vögel zu erwarten. Empfohlene Maßnahmen werden in Abschnitt 3.3 dargestellt. Weitere Untersuchungen sind aus gutachterlicher Sicht nicht erforderlich.

Fledermäuse:

Hinsichtlich der Artengruppe Fledermäuse bestehen im Untersuchungsgebiet keine offensichtlichen, geeigneten Habitatstrukturen für potentielle Quartiere. Fledermäuse präferieren als Quartier Orte, welche tagsüber dunkel und vor Zugluft geschützt sind und idealerweise aus natürlichen griffigen Materialien wie Holz oder Stein bestehen. Das Wohnhaus ist durch das Bauvorhaben nicht betroffen. Es wurden keine Baumhöhlen oder andere geeignete Hangplätze im Plangebiet festgestellt und auch keine Spuren von Fledermäusen in Form von Kot, Urin, Platzmarkierungen, Fraßresten etc. gefunden.

Als Jagdgebiet spielt das Plangebiet eine untergeordnete Rolle. Die umliegenden Freiflächen und Streuobstwiesen bieten weitaus hochwertigere Jagdmöglichkeiten.

Für die Artengruppe Fledermäuse lassen sich Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG im Zusammenhang mit der Planung über Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen ausschließen (Abschnitt 3.3). Unter Berücksichtigung dieser Schutzmaßnahmen besteht kein weiterer Untersuchungsbedarf für die Artengruppe.

Reptilien:

In Bezug auf Reptilien ist nur sehr eingeschränkt Habitatpotential für die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) vorhanden. Generell ist die Gartenfläche für Reptilien zu strukturarm. Die artenarme Rasenfläche bietet keine Versteckmöglichkeiten und unzureichend Nahrung. Gegebenenfalls könnte es in Zusammenhang mit der Streuobstwiese südwestlich des Plangebiets, welche für Reptilien weitaus geeignetere Habitatstrukturen bietet, zu einer sporadischen flächenübergreifenden Nutzung kommen. Als alleiniger Lebensraum kommt das Plangebiet allerdings nicht in Frage. Während der Übersichtsbegehung wurden keine Reptilien im Plangebiet nachgewiesen.

Für die Artengruppe der Reptilien ergeben sich für die Zauneidechse geringfügig geeignete Habitatstrukturen in Zusammenhang mit der benachbarten Streuobstwiese. Verbotstatbestände lassen sich nach § 44 BNatSchG im Zusammenhang mit der Planung über Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ausschließen (Abschnitt 3.3). Unter Berücksichtigung dieser Schutzmaßnahmen besteht kein weiterer Untersuchungsbedarf für die Artengruppe.

Weitere Artengruppen:

In Tab. 1 ist die artenschutzrechtliche Einschätzung für die relevanten Artengruppen dargestellt, die zuvor nicht behandelt wurden.

Tab. 1: Betroffenheit der Artengruppen

Streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-RL, europäische Vogelarten und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind (streng geschützte Arten gem. BArtSchV und BNatSchG)

Artengruppe	Ergebnisse der Habitatanalyse und Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Einschätzung	
Farn- und Blütenpflanzen	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Flechten: Echte Lungenflechten	Keine vorhanden.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Krebse, Weichtiere (Muscheln, Schnecken) und sonstige niedere Tiere (Sonnenstern)	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Spinnentiere	Die streng geschützten Arten benötigen spezielle extreme Lebensräume, die im Plangebiet nicht vorhanden sind.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Käfer	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Libellen	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Heuschrecken und Netzflügler	Die streng geschützten Arten benötigen extreme Standorte (feuchte oder sehr trockene Lebensräume mit offenen Bodenstellen, Trockenrasen, Magerweiden, Steppencharakter), die im Plangebiet nicht vorhanden sind. Alle streng geschützten Arten können aufgrund der Biotopausstattung ausgeschlossen werden.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Schmetterlinge	Im Untersuchungsgebiet sind keine Raupenfutter- oder Nektarpflanzen von streng geschützten Arten vorhanden.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Fische	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Amphibien	Keine Lebensraumeignung gegeben	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Sonstige Säuger	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>

3.3 Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Im Folgenden werden Maßnahmen beschrieben, die bei Umsetzung des Vorhabens umgesetzt werden müssen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden:

- Die Rodung von Gehölzen ist ausschließlich außerhalb der Brutzeit von Vögeln und der Aktivitätsphase von Fledermäusen im Winter durchzuführen (01. Oktober bis 28./29. Februar). Sträucher dürfen grundsätzlich nur außerhalb der Brutzeit gefällt werden.
- Um eine baubedingte Störung von Fledermäusen durch Lichtemissionen auszuschließen, dürfen Bauarbeiten während des Hauptaktivitätszeitraums von Fledermäusen zwischen dem 01. April und 31. Oktober nicht nach Sonnenuntergang erfolgen.
- Außenbeleuchtungen sind auf das unbedingte erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Es sind Leuchten zu wählen, die kein Streulicht erzeugen. Gemäß § 21 Abs. 3 Naturschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg (NatSchG BW) sind seit dem 01.01.2021 neu errichtete Beleuchtungsanlagen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen mit einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden insektenfreundlichen Beleuchtung auszustatten, soweit die Anforderungen an die Verkehrssicherheit eingehalten sind, Gründe der öffentlichen Sicherheit nicht entgegenstehen oder durch oder auf Grund von Rechtsvorschriften nichts anderes vorgeschrieben ist. Gleiches gilt für erforderlich werdende Um- und Nachrüstungen bestehender Beleuchtungsanlagen. Im Übrigen sind bestehende Beleuchtungsanlagen unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen bis zum Jahr 2030 um- oder nachzurüsten.
- Aufgrund des flächenübergreifenden Habitatpotentials für Reptilien im Randbereich des Plangebiets in Zusammenhang mit der benachbarten Streuobstwiese, sollten im Zuge der Baumaßnahmen durchgängige Bauzeiten ohne längere Pausen eingehalten und Erdlager mit Ruderalvegetation vermieden werden, sodass keine attraktiven temporären Lebensräume für die Artengruppe Reptilien entstehen, die zu einer unbeabsichtigten Besiedelung des Eingriffsbereichs während des Baus führen könnten. Zudem ist auf eine vielseitige, naturnahe Gartengestaltung zu achten, sodass die Eignung als Reptilienlebensraum erhalten bzw. gefördert wird.
- Um das Potential als Nahrungs- und Bruthabitat der Heckenstrukturen im Garten für freibrütende Vogelarten zu erhalten, müssen diese bei Entfernen ersetzt werden. Entnommene nicht-heimische Arten sollten hierbei bestenfalls durch heimische Vogel-nährgehölze ersetzt werden.

3.4 Naturschutzfachliche Empfehlungen

Im Folgenden werden freiwillige Maßnahmen beschrieben, die zum Schutz des städtischen Klimas und Lebensraums für Tier und Mensch beitragen:

- Zur Förderung von Insekten wird eine naturnahe Gestaltung der Außenanlagen mit blütenreichen Flächen empfohlen. Für Insekten und Kleinsäuger können z. B.

kleinflächige, lineare und selten gemähte Gras- und Krautsäume hergestellt werden. Hierfür eignet sich z.B. die nordöstliche Gartenfläche.

- Ebenfalls förderlich für die Biodiversität ist eine extensive Dach- (Sedum-Bepflanzung oder Biodiversitätsdach) und/oder eine Fassadenbegrünung.
- Im Rahmen des Vorhabens sollten so viele Bäume wie möglich durch Pflanzbindungen erhalten bleiben bzw. zu fallende Bäume sollten durch Pflanzgebote mit heimischen, standortgerechten Laubbäumen ersetzt werden. Auf diese Weise bleibt das Potential als Nahrungs- und Bruthabitat für siedlungsbewohnende Vogel- und Fledermausarten bestehen und die Bäume können zu Schattenspendern heranwachsen.
- Als Ausgleich für verbleibende, zeitweise und niederschwellige Beeinträchtigungen der Vogelgilde könnte an einer schattigen Hauswand ein Nistkasten für Freibrüter wie die Amsel angebracht werden. Bei der Anbringung ist Folgendes zu beachten:
 - Höhe ≥ 4 m
 - freier An- und Abflug
 - gute Erreichbarkeit für notwendige ReinigungsarbeitenEin möglicher Nistkastentyp für die Zielarten im Plangebiet ist folgender:
 - Halbhöhle 2H, Schwegler



Abb. 11: Halbhöhle 2H (Quelle: www.schweglershop.de)

- Stützmauern und Lichtschächte sind so anzulegen, dass keine Fallen für Kleintiere entstehen.
- Unter Berücksichtigung von Wohnhäusern, Hochhäusern und Wartehäuschen mit Glaselementen sterben in Deutschland im Jahr 100-115 Millionen Vögel durch Vogelschlag an Glas, was ein Vielfaches des durch Windkraftanlagen verursachten Vogelschlags darstellt. Zur Vermeidung von Vogelschlag wird für Glasflächen und -fassaden mit einer Größe von mehr als 2 m² die Verwendung von Vogelschutzglas empfohlen. Es sollte reflexionsarmes Glas verwendet werden (Gläser mit einem Außenreflexionsgrad von maximal 15 %), das flächige Markierungen auf den Scheiben aufweist. Einfache und wirksame Markierungen stellen senkrecht oder horizontal auf den Scheiben aufgebraachte Streifen- oder Punktmuster dar (Abb. 16 und 17).³

³ - Steiof, K., Altenkamp, R. & Bagnanz, K. (2017): Vogelschlag an Glasflächen: Schlagopfermonitoring im Land Berlin und Empfehlungen für künftige Erfassungen. – Berichte zum Vogelschutz 53/54: 69-95.



Abb. 16: Fenster mit dezenten vertikalen Linien



Abb. 17: Glasfassade mit Punktmuster, Quelle: SEEN AG

4 Zusammenfassung und Fazit

Im Grundweg 5 in Auenwald-Unterbrüden ist eine Bebauungsplanänderung vorgesehen, in der ein Anbau an ein Wohnhaus errichtet werden und eine neue Garage gebaut werden soll. Zur Abklärung von artenschutzrechtlichen Vorschriften nach dem BNatSchG wurde am 01.06.2022 eine ökologische Übersichtsbegehung des Plangebiets durchgeführt, um eine Einschätzung von Habitatpotentialen und möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten mit dem BNatSchG in Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben zu erhalten.

Durch die Analyse der Habitatpotentialen kann ein bestandsbildendes Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten in dem Plangebiet ausgeschlossen werden. Hinsichtlich der Artengruppe Vögel weist das Plangebiet ein geringes Habitatpotential für synanthrope Frei- und Gebäudebrüter auf, die die Gehölze und Gebäude zur Brut nutzen können. Da die Gebäude durch das Vorhaben nicht tangiert sind, liegt das Hauptaugenmerk auf dem Einfluss der Baumaßnahmen auf freibrütende Vogelarten. Tatsächliche Brutnachweise waren nicht vorhanden. Hinsichtlich der Artengruppe Fledermäuse bestehen im Untersuchungsgebiet keine offensichtlichen, geeigneten Habitatstrukturen für potentielle Quartiere. Während der Übersichtsbegehung fanden sich keine Hinweise auf eine Nutzung des Plangebiets durch die Artengruppe. Als Nahrungshabitat hat das Plangebiet für die Artengruppen Vögel und Fledermäuse eine untergeordnete Bedeutung.

Für die Artengruppe Reptilien weist das Plangebiet aufgrund der strukturarmen Gartenfläche nur ein geringes Habitatpotential auf. Es ist im Zusammenhang mit der benachbarten Streuobstwiese lediglich von einer randlichen Nutzung durch die Zauneidechse auszugehen. Für weitere planungsrelevante Arten besteht kein Habitatpotential und ein dauerhaftes Vorkommen im Plangebiet kann ausgeschlossen werden.

Durch Umsetzung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen (vgl. Kap. 3.3) werden durch das Vorhaben keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst und weitere Untersuchungen sind nicht erforderlich.

- Rössler, M. (2020): Vermeidung von Vogelanzug an Glasflächen, Prüfbericht SEEN Glas-Elemente, spiegelnde und semi-reflektierende 9mm Punkte. – Test im Flugtunnel II der Biologischen Station Hohenau-Ringelsdorf; 8 S.